## Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
Erhaltung der Gewä	isser in ihrem jetzigen Zustand		
3260, 6430, 91E0, Fischotter, Schmale	Kein Neubau von Ufer- und Sohlenbefestigungen sowie keine Begradigung von Gewässern	Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>
Windelschnecke	Vermeidung von Be- und Entwässerungsmaßnahmen	Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>
	Keine Einleitungen in das Gewässer	Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>
3260, 6430, Fischotter	Keine Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren wasserbaulichen Anlagen oder Uferbefestigungen	Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>
	Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan oder einer im Rahmen von Gewässerschauen abgestimmten Vorgehensweise	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau	Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bo- denverband, Untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>
	Bei einer Intensivierung der Badenutzung wird ein Badeverbot ausgesprochen	Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>
3260, 6430, Fischotter, Schmale Windelschnecke	Gewässerufer sind bei Beweidung in einem Abstand von 2 m von der Mittelwasserlinie auszuzäunen	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (OLB); Rücksprache mit Landwirt und Landwirtschaftsbehörde	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter; Untere Naturschutzbehörde
	Keine Veränderung oder Verschlechterung der Gewässerdynamik	Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>
	Keine Schädigung der Gewässerufer	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau; Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband, Untere Naturschutz- behörde <sup>1</sup>
3260, Fischotter	Keine Angelfischerei	Absprache mit der unteren Fischereibehörde und dem Pächter (Landesanglerverband)	Untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter (Landesanglerverband) <sup>2</sup>
3260	Kein Fischbesatz bis auf die Nutzung als Besatzgewässer für Bachforellenbrut	Absprache mit der unteren Fischereibehörde und dem Pächter (Landesanglerverband)	Untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter (Landesanglerverband) <sup>2</sup>
Erhaltung und Entw	vicklung von extensivem Grünland frischer und feuchter	Standorte	
3260, 6430, Fischotter, Schmale	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoff- düngern	Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2000 (Förderprogramm [FP] 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
Windelschnecke	Düngung in Höhe eines Düngeäquivalents von max. 1,4 RGV je ha Grünland	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter
	Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
3260, 6430, Schmale	Das Mähgut ist zu beräumen	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
Windelschnecke	Kein Grünlandumbruch	KULAP 2000; § 32 BbgNatSchG	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter; Untere Naturschutzbehörde

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
Erhaltung und E	ntwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
3260, 6430	Keine Düngung	§ 32 BbgNatSchG	Untere Naturschutzbehörde, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
	Einhaltung der Weidebesatzstärke von max. 1,4 RGV je ha Grünland	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
	Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (FP 761)	Untere Naturschutzbehörde, Landes- umweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
3260	Das Mähgut ist zu beräumen	KULAP 2000 (FP 761)	Untere Naturschutzbehörde, Landes- umweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
	Kein Umbruch oder Neuansaaten	§ 32 BbgNatSchG	Untere Naturschutzbehörde, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>
Entwicklung und	l Erhaltung feuchter Hochstaudenfluren		
6430	Belassen ungenutzter Flächen, in einer Breite von 1 - 3 m zum Gewässerrand	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau	Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband <sup>3</sup>
Erhaltung und E	ntwicklung von naturnahen Wäldern		
3620, 91E0	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrar- struktur und des Küstenschutzes (GAK)	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer <sup>4</sup>
91E0	Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat sind nur bei Frost oder in Trockenperioden zu befahren	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer <sup>4</sup>
	Förderung der Naturverjüngung durch die Einrichtung von Zäunungen zum Schutz vor Wildverbiss	GAK	Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter <sup>s</sup>
	Nutzung erfolgt nur einzelstamm- oder truppweise	§ 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde <sup>4</sup>
	Dauerhafter Ausschluss von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm aus der Nutzung bis zum Zerfall	EAGFL	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer Umsetzung erfolgt seit Mai 2003 <sup>4</sup>
	Bestandsregulierung von Schalenwild	Abschusspläne; Jagdpachtvertrag	Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter <sup>s</sup>
Erhaltung des L	ebensraums des Fischotters		
Fischotter	Keine Fallenjagd im Abstand bis zu 300 m und keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 m vom Ufer der Temnitz	Umsetzung über Absprache mit Jagdausübungsberechtigten und Verpächtern	Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde, Jagdpächter <sup>s</sup>

Protokoll des Gesprächs mit den Kreisbehörden Ostprignitz-Ruppin zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses "Oberes Temnitztal" am 18. März 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Protokoll des Gesprächs mit dem Landesanglerverband am 20. Mai 2003

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schreiben des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 4. April 2003

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Protokoll der Beratung mit den Forstbehörden am 14. Mai 2003

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Beratung mit der Unteren Jagdbehörde, dem Amt für Forstwirtschaft und Jagdpächtern am 13. Oktober 2003